



I. Neues aus der Gesetzgebung

Neue Sektorenverordnung am 28. September 2009 in Kraft getreten

Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 28. September 2009 (S. 3110) ist die neue Sektorenverordnung (SektVO) in Kraft getreten. Sie ist auf alle Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber anzuwenden, die ab dem 29.09.2009 begonnen werden. Das betrifft vor allem Vergabeverfahren der Deutschen Bahn, der Stadtwerke, Energieversorger und Flughafengesellschaften. Zugleich wurde die Vergabeverordnung angepasst. Auf unserer website finden Sie den Text unter [/services/wichtigeVorschriften/SektVO](#).

Neues Gutachten: BauFordSiG verfassungswidrig

Mit dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung verbindet sich für die Bauindustrie die Hoffnung, dass es zu der für dringend notwendig erachteten Änderung der BauFordSiG kommt. Wir hatten an dieser Stelle bereits mehrfach darüber berichtet, dass durch dieses Gesetz quasi ein Sonderstrafrecht für Bauunternehmer eingeführt wurde, das so gut wie immer zur Strafbarkeit von Geschäftsführern und Vorständen von Bauunternehmen führt, wenn deren Unternehmen insolvent wird und Nachunternehmer oder Lieferanten mit ihren Forderungen ausfallen (es sei denn, das Baugeld wird auf einem separaten Konto ähnlich wie ein Treuhandvermögen getrennt von den sonstigen Mitteln des Unternehmens gehalten). Prof. Dr. Ulrich Battis und Prof. Dr. Christoph Paulus (beide Berlin) kommen in einem ausführlichen Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass diese gesetzliche Regelung in mehrfacher Hinsicht gegen das Grundgesetz verstößt. Allerdings führt die Vorlage eines Rechtsgutachtens noch lange nicht zur Unwirksamkeit des Gesetzes. Der Bundestag müsste das Gesetz aufheben oder ändern oder das Bundesverfassungsgericht hebt es auf. Dazu muss aber erst der Instanzenzug durchlaufen werden. Deshalb ist das Gutachten als gute Argumentationshilfe gegenüber der Bundesregierung zu werten und kann zu einer Gesetzeskorrektur beitragen.

II. Neues aus der Rechtsprechung

1. BGH: Keine Mehrvergütung aus Vergabeverzögerung, wenn Ausführungsfristen gleich bleiben

Der BGH vertieft seine Rechtsprechung zum Vergabeverfahrensrisiko weiter. Im jetzt entschiedenen Fall (Urt. v. 10.09.2009, VII ZR 82/08) unterlag der AN. Ausgeschrieben waren stromintensive Arbeiten zur Rekultivierung, für die das Angebot eines Stromlieferanten sehr preisrelevant war. Das Angebot der Klägerin hatte ausschreibungsgemäß eine Bindung bis zum 31.10.2000. Durch ein Nachprüfungsverfahren eines Mitbewerbers musste die Bindefrist verlängert werden. Die Klägerin erklärte sich mit der Bindefristverlängerung bis 30.11.2000 einverstanden, behielt sich aber Schadensersatzansprüche vor, weil ihr Energielieferant

möglicherweise den angebotenen Strompreis nicht einhalten könne. Auf zwei weitere Nachfragen stimmte die Klägerin Bindefristverlängerungen bis 31.12.2000 mit entsprechendem Vorbehalt zu. Am 21.12.2000 erhielt die Klägerin den Zuschlag. Sie verlangt 1,8 Mio. Euro Mehrkosten, wegen gestiegener Stromkosten, da sich ihr Stromlieferant nur bis zum 30.11.2000 binden ließ und nun auf dem Strommarkt höhere Preise gezahlt werden mussten.

Der BGH hält dem AN vor, er habe vorbehaltlose Bindefristverlängerungserklärungen abgegeben. Nach Auslegung der Erklärung sei nicht die Bindefrist unter Vor-

behalt verlängert worden, was auch gar nicht möglich sei. Der ursprünglich angebotene Preis sei mit Bindefristverlängerung exakt so aufrechterhalten worden und mit dem Zuschlag innerhalb der verlängerten Frist zum Vertragspreis geworden. Nur dann, wenn durch die Verzögerung der Zuschlagserteilung sich auch die Ausführungsfristen verschieben, soll eine Preisanpassung nach § 2 Nr. 5 VOB/B erfolgen. Der BGH schränkt insofern seine Grundsatzentscheidung vom 11.05.2009 (VII ZR 11/08) wieder ein.

Es liegt nach BGH auch kein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vor. Günstig kalkulierte Preise eines Bieters sind für den AG nicht Geschäftsgrundlage des Vertrags, denn die Kalkulation ist Sache des Bieters und das damit verbundene Risiko bleibt auch beim Bieter, wenn Bindefristen verlängert werden, so der BGH.

Auch wenn ein Bieter Verlängerungen der Bindefrist nicht einkalkulieren muss, gehen sie preislich doch zu seinen Lasten. Kann er seine Preise in Anbetracht einer Vergabeverzögerung nicht aufrechterhalten, darf er die Bindefrist nicht verlängern. Damit wird der Weg für andere Bieter frei, selbst wenn diese durch ein Nachprüfungsverfahren die Bindefristverlängerung herbeigeführt haben. Natürlich verpflichtet die missbräuchliche Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach § 125 GWB zum Schadensersatz. Es ist aber kaum beweisbar, dass die mit Schädigungsabsicht geschah. O-Ton BGH: Kalkuliert ein Bieter nicht bestandsfest im Hinblick auf einen späteren Zuschlag, hat er eine schwächere Wettbewerbsposition als diejenigen Bieter, die ihre Preise nicht im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehene Zuschlagsfrist kalkulieren.

Im Urteil vom 10.05.2009 stellte der BGH noch den Grundsatz auf, dass die Verzögerung des Vergabeverfahrens nicht zu Lasten des Bieters gehen dürfe, der sich im Wettbewerb durchgesetzt habe. Nun

heißt es, dass sich mit Verzögerungen aus einem Nachprüfungsverfahren ein Bieterisiko verwirkliche. Der BGH leitet einen Preisanpassungsanspruch nämlich nicht von einer Bindefristverlängerung ab (Leinemann, BauR 2009, 1139 ff.), sondern von der nach Vertragsschluß eintretenden Verschiebung der Ausführungsfrist. Werden diese Termine nicht beeinträchtigt, gehen alle Mehrkosten zu Lasten des Bieters. Für die Bieter bedeutet das: Eine Verlängerung der Bindefrist ist wohl als Vergabeverstoß zu werten, wenn sie vom AG zu vertreten ist (also nicht durch ein Nachprüfungsverfahren eines anderen Bieters verursacht wurde). Bindefristen dürfen nicht mehr ohne Prüfung der Konsequenzen verlängert werden. Vor Zuschlag muss der AG noch einmal die Bieter befragen, ob sie am angebotenen Preis festhalten, auch wenn sie Bindefristen nicht verlängert hatten. Erreicht ein Bieter erst durch ein Nachprüfungsverfahren den Zuschlag, dürfte das neue BGH-Urteil gar nicht passen. Dann gibt es mindestens einen Anspruch aus unerlaubter Handlung und vorvertraglichem Verschulden, wenn nicht gar aus § 826 BGB. Bieter müssen künftig genau prüfen, ob Bindefristverlängerungen Auswirkungen auf die Ausführungstermine haben werden. Ist das nicht der Fall, sollten Nachunternehmer und Lieferanten vorsorglich etwas länger gebunden werden. Geht da nicht, muss der AG trotz unterbleibender Bindefristverlängerung auf fortbestehendes Interesse am Auftrag aufmerksam gemacht werden. In dieser Phase wird in den nächsten 12 Monaten eine anwaltliche Beratung unerlässlich sein.

*Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de , **Quick-Link-Nr. 2050901***

RA Prof. Dr. Ralf Leinemann, Berlin

2. OLG Jena Nur ortsüblicher Einheitspreis für Mehrmengen über 110%, wenn Kalkulation nicht nachvollziehbar ist

In unserer Ausgabe Neues zum Baurecht 1/2009, Seite 2 berichteten wir über ein Urteil des BGH vom 18.12.2008, wonach

extrem überhöhte Einheitspreise sittenwidrig sein können. Der BGH hatte den Fall seinerzeit an das OLG Jena zurückver-

wiesen. Nun war festzustellen, ob die vom Auftragnehmer (AN) vorgenommene Preisbildung auf einer sittlich verwerflichen Spekulation in Ausnutzung eines Informationsvorsprungs beruhte.

Das OLG Jena verneint in seinem neuen Urteil vom 11.08.2009 (Az.: 5 U 899/05) ein sittenwidriges Verhalten des AN.

Weil zu dem ausgeschriebenen Bauwerk noch keine Pläne vorlagen und jegliche Angaben fehlten, habe der Bieter keine Möglichkeit zur Spekulation gehabt. Es konnte daher keinen Informationsvorsprung geben, den der AN bei der Bildung seiner Einheitspreise ausgenutzt hätte. Gleichzeitig kürzt das OLG jedoch die in seiner ersten Entscheidung zugestandene Vergütung der Mehrmengen auf den ortsüblichen EP. Trotz fehlender Sittenwidrigkeit legt das OLG Jena nicht die vertragliche Preisgrundlage zugrunde. Nach Ansicht des Gerichts habe der Kläger seinen Anspruch aufgrund einer nicht nachvollziehbaren Kalkulation nicht schlüssig dargelegt. Die behaupteten Preisbestandteile für Lohn, Material und Gerät seien in nicht

nachvollziehbarer Weise überhöht. Für die Mehrmenge über 110% könne sich die Preisbildung daher nur am ortsüblichen und angemessenen Preis orientieren.

Auch gegen dieses Urteil hat der von Leinemann & Partner vertretene AN die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eingelegt. Der BGH wird sich also erneut mit diesem Fall zu befassen haben. Maßgebend wird nunmehr sein, ob die von dem AN vorgelegte Kalkulation ausreichend ist, einen Anspruch des AN auf Mehrvergütung wirksam begründen zu können oder ob in Ermangelung dessen tatsächlich die ortsüblichen Einheitspreise zugrunde zu legen sind. Wir werden Sie an dieser Stelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens vor dem BGH auf dem Laufenden halten.

*Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de, **Quick-Link-Nr. 2050902***

RA Dr. Thomas Hildebrandt, Hamburg

3. BGH: Zur Berechnung der Vergütung gem. § 2 Nr. 5 VOB/B in Fällen der verzögerten Vergabe

Mit einer aktuellen Entscheidung vom 10.09.2009 (VII ZR 152/08) äußert sich der BGH erstmals dazu, wie in Fällen der verzögerten Vergabe die Anpassung der Vergütung in Anlehnung an § 2 Nr. 5 VOB/B der Höhe nach zu ermitteln ist. Der AN macht Mehrkosten von mehr als EUR 1,0 Mio. geltend, nachdem ihm in einer öffentlichen Ausschreibung der Zuschlag verspätet erteilt wurde. Das Gericht stellt zunächst klar, dass ein entsprechender Mehrvergütungsanspruch nicht allein auf einen veränderten Zuschlagstermin, der die Ausführungsfristen nicht berührt, gestützt werden kann. Soweit aber ein verzögertes Vergabeverfahren auch eine Änderung der Leistungszeit zur Folge hat, ist ein Preisanpassungsanspruch in Anlehnung an § 2 Nr. 5 VOB/B gegeben. Die zu dieser Bestimmung entwickelten Grundsätze sind aber nicht uneingeschränkt anzuwenden, sondern nur insoweit, als dies mit den Besonderheiten einer geänderten Ausführungsfrist nach einer Vergabeverzögerung zu vereinbaren

ist. Maßgeblich für die Ermittlung der zu zahlenden Mehrvergütung sind diejenigen Mehrkosten, die ursächlich auf die Verschiebung der Bauzeit zurückzuführen sind. Diese ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten, die beim AN für die Ausführung der Bauleistung tatsächlich angefallen sind und den Kosten, die er bei der Erbringung der Bauleistungen in dem nach der Ausschreibung vorgesehenen Zeitraum hätte aufwenden müssen. Dies bedeutet, dass den tatsächlich bezahlten Einkaufspreisen diejenigen Preise gegenüberzustellen sind, welche der AN bei der Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Bauzeit gezahlt hätte. Das müssen nicht notwendig die in der Angebotskalkulation angesetzten Beschaffungskosten sein. Die Preise, die bei Einhaltung der geplanten Bauzeit tatsächlich hätten bezahlt werden müssen, können, wenn es keine gegenteiligen tatsächlichen Anhaltspunkte gibt, den Marktpreisen im Zeitpunkt des geplanten Baubeginns entsprechen. Soweit ein AN aber darlegen kann, dass bei dem geplan-

ten Bauablauf etwa aufgrund besonderer Umstände im konkreten Einzelfall erforderliche Leistungen zu einem früheren Zeitpunkt oder zu anderen Preisen eingekauft worden wären, ist dies zu berücksichtigen. Damit können auch die Angebotspreise der Lieferanten bzw. Nachunternehmer als Grundlage dienen.

Mit dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass das Risiko einer nicht auskömmlichen Kalkulation auch in Fällen der Vergabeverzögerung beim Bieter verbleibt. Den maßgeblichen Kalkulationsho-

rizont bildet dabei nicht die ursprüngliche Angebotsbindefrist, sondern die vorgegebene Bauzeit. Die kalkulierten Preise sind bis zum vorgesehenen Baubeginn abzuschließen, sonst gehen eintretende Unterdeckungen im Auftragsfall zu Lasten des AN.

*Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de, **Quick-Link-Nr. 2050903***

RA Dr. Thomas Kirch, Berlin

4. BGH: Aufforderung zur Mängelbeseitigung bedarf keiner Fristsetzung

Der BGH entschied durch Urteil vom 12.08.2009 (Az.: VIII ZR 254/08), dass es bei einer wirksamen Aufforderung zur Mängelbeseitigung keiner eindeutigen Fristsetzung bedarf. Geklagt hatte ein PKW-Käufer, der nach dem Erwerb seines Fahrzeugs im Dezember 2005 im Frühjahr 2006 Mängel am Motor feststellte und den Verkäufer daraufhin aufforderte, diese "umgehend" zu beseitigen, sonst werde er eine andere Werkstatt beauftragen. Der Verkäufer erklärte daraufhin, dass er sich um die Angelegenheit kümmern und umgehend eine Mitteilung machen werde. Nachdem nichts weiter geschah, beauftragte der Käufer im April ein anderes Unternehmen mit der Reparatur. Die dort entstandenen Kosten macht er gegen den Verkäufer als Schadensersatz geltend. Die Vorinstanzen haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, es fehle an einer erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung.

Nicht so der BGH. Maßgebend ist der Wortlaut des Gesetzes in § 281 BGB. Dem Begriff der Fristsetzung lasse sich nicht entnehmen, dass eine Zeitspanne nach dem Kalender bestimmt sein muss oder in konkreten Zeiteinheiten anzugeben ist. Eine in dieser Weise bestimmte Frist verlangt das Gesetz in § 281 BGB aber nicht. Die Dauer einer Frist kann grundsätzlich auch durch einen unbestimmten Rechtsbegriff bezeichnet werden. Eine

Frist ist ein Zeitraum, der bestimmt oder bestimmbar ist. Mit der Aufforderung, die Leistung oder die Nacherfüllung "in angemessener Zeit", "umgehend" oder "so schnell wie möglich" zu bewirken, wird eine zeitliche Grenze gesetzt, die – aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls – bestimmbar ist. Maßgebend ist, dass Schuldner mit der Fristsetzung erkennt, dass ihm zur Erbringung der Leistung eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Dieser Zweck wird bereits durch die Aufforderung, innerhalb "angemessener Frist", "unverzüglich" oder "umgehend" zu leisten, erfüllt. Eine Ungewissheit, in welcher konkreten Zeit erfüllt werden müsste, besteht im Übrigen auch bei Angabe einer bestimmten Frist, die Frist zu kurz ist. Eine solche Fristsetzung ist nicht unwirksam, sondern setzt eine angemessene Frist in Gang (BGH, NJW 1985, 2640).

Die Entscheidung hat auch im Werkvertragsrecht bei § 637 BGB Bedeutung, weil auch dort gesetzlich eine Frist zur Nacherfüllung vorgeschrieben ist. Im VOB/B-Vertrag wird aber auch künftig am Erfordernis einer Nachfrist festzuhalten sein.

*Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de, **Quick-Link-Nr. 2050904***

RA Dr. Thomas Hildebrandt, Hamburg

5. BGH: Teilkündigung des Bauvertrages nur eingeschränkt möglich!

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 20.08.2009 (Az.: VII ZR 212/07) mit dem

Rechtsbegriff des „in sich abgeschlossenen Teils der Leistung“ auseinanderge-

setzt. Unter welchen Voraussetzungen ein Teil der vertraglichen Leistung als abgeschlossen im Sinne von § 8 Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 VOB/B anzusehen ist, war bisher höchstrichterlich nicht geklärt und in der Literatur umstritten. Der BGH folgt nunmehr der Meinung, die den Begriff der Abgeschlossenheit ebenso definiert wie in § 12 Nr. 2 VOB/B. Zwar betreffen § 8 Nr. 3 VOB/B und § 12 Nr. 2 VOB/B unterschiedliche Regelungsbereiche. Diese seien aber nicht so verschieden, dass ein unterschiedliches Verständnis desselben Begriffes zu rechtfertigen ist.

Im Rahmen des § 12 Nr. 2 VOB/B hatte der BGH bereits entschieden, dass einzelne Teile eines Rohbaus, z.B. eine Betondecke oder ein Stockwerk, keine in sich abgeschlossenen Teile der Bauleistung sind (BGH, Urt. v. 06.05.1968 – Az.: VII ZR 33/66). In dieser Entscheidung kommt bereits zum Ausdruck, dass Leistungsteile innerhalb eines Gewerks grundsätzlich nicht als abgeschlossen angesehen werden können. Dies kann lediglich bei klarer räumlicher oder zeitlicher Trennung der Leistungsteile eines Gewerks anders zu beurteilen sein.

In dem vom BGH jetzt zu entscheidenden Sachverhalt schuldet der AN – unter Geltung der VOB/B (2000) – die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems. Die inhaltlich gleiche Leistung war dabei in drei Bauabschnitte aufgeteilt. Der AG kündigte nach Fristsetzung mit Kündigungsandrohung die Bauabschnitte 2 und 3 wegen Verzugs. Unter Zugrundelegung der vorbenannten Grundsätze bezog sich die vom AG ausgesprochene Teilkündigung nicht auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung. Die bloße Einteilung in Bauabschnitte vermag für sich keine

räumliche Trennung zu begründen, weil die Arbeiten in ein und demselben Haus vorzunehmen waren.

Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass der Bauabschnitt 1 durch eine Natursteinfassade von den anderen Abschnitten getrennt war. Eine solche optische Trennung verleiht nach Auffassung des BGH den Arbeiten keine „derartige Selbständigkeit“, die es „rechtfertigen würde, eine Teilabnahme verlangen zu dürfen“. Anhand dieser Ausführungen wird allerdings deutlich, dass kein Automatismus dergestalt existiert, dass bei Arbeiten in ein und demselben Bauvorhaben stets keine räumliche Trennung vorliegt. Zwar führt der BGH nicht aus, wann eine (ausreichende) Selbständigkeit in Betracht kommt. Im Rahmen des § 12 Abs. 2 VOB/B gibt es aber Fallgestaltungen, bei denen die Teilabnahmefähigkeit ungeachtet einer eindeutigen räumlichen Trennung bejaht wird. Als Beispiel kann die Fertigstellung einzelner Wohnungs- oder Büroetagen angeführt werden, die bereits separat nutzbar sind (vgl. Hildebrandt, Die Abnahme von Bauleistungen, Rn. 435 m.w.N.).

In der Konsequenz folgt aus der Entscheidung des BGH allerdings, dass es Bauunternehmen, die lediglich einzelne – wenn auch umfangreiche – Gewerke innerhalb eines Bauvorhabens erstellen, zukünftig schwer fallen wird, eine Teilkündigung erfolgreich geltend zu machen.

Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de, Quick-Link-Nr. 2050905

RA Dr. Axel Bowmann, Hamburg

6. VK Bund: Vergabe von Planungsleistungen für das Berliner Stadtschloss rechtswidrig

Die VK Bund entschied mit Beschluss vom 11.09.2009 - Az.: VK 3-157/09 (nicht bestandskräftig) - über die Vergabe von Planungsleistungen für das Berliner Stadtschloss. Nach Ansicht der VK Bund sei der abgeschlossene Architektenvertrag nach § 13 S. 6 VgV a.F. nichtig. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Bund (AG) schrieb Pla-

nungsleistungen für den Neubau des Berliner Stadtschlusses europaweit aus. Es handelte sich um einen Architektenwettbewerb nach den GRW 1995. Als Mindestbedingungen für die Teilnahme legte der AG einen Umsatz der letzten 3 Jahre von je EUR 300.000,00 und eine Durchschnittsgröße des Büros von mindestens 4 Architekten fest. Das Preisgericht erklärte

den Architekt A zum Sieger. Daraufhin trat der AG in Verhandlungen mit dem Sieger ein. Dabei zeigte sich, dass er nur über einen fest angestellten Mitarbeiter verfügt. Die Leistungen sollten deshalb durch eine Projektgesellschaft erbracht werden, die aus Architekturbüros besteht, die im Wettbewerb entweder nicht zum Zuge gekommen sind oder sich gar nicht daran beteiligt haben. Dabei sollte A nur eine untergeordnete Rolle spielen und keine effektiven gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten haben, seine Vorstellungen durchzusetzen. Gleichwohl beauftragte der AG den Architekten A, ohne die anderen Bewerber davon vorab zu unterrichten.

Die VK Bund führt aus, dass auch bei Architektenwettbewerben der AG verpflichtet sei, eine Vorinformation an die nicht berücksichtigten Preisträger zu schicken, damit ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Darüber hinaus sei äußerst zweifelhaft, ob A überhaupt die Mindestbedingungen der Ausschreibung erfüllt habe. Der AG habe entgegen § 25 Abs. 9 VOF nicht positiv festgestellt, dass A eine einwandfreie Ausführung der Leistungen gewährleiste. Die Leistungen sollten überwiegend durch eine Projektgesellschaft erbracht werden. Der Vertrag mit A werde im Grunde genommen nur zum Schein abgeschlossen, weil eine Beauftragung der Projektgesellschaft aus ver-

gaberechtlichen Gründen (Verstoß gegen das Gebot der Bieteridentität) nicht möglich sei. Werden Planungsleistungen in einem Architektenwettbewerb vergeben, müssen die Bewerber, die den Auftrag nicht erhalten sollen, eine Vorabmitteilung nach § 13 VgV a. F. (§ 101 a GWB n. F.) erhalten. Die Zulassung eines Bewerbers zum Wettbewerb impliziere nicht automatisch dessen Eignung. Vielmehr habe der AG die Eignung des siegreichen Bewerbers unabhängig von der Entscheidung des Preisgerichts zu überprüfen und positiv festzustellen. Wird der siegreiche Bewerber nur formal beauftragt, sollen die Leistungen aber durch eine hinter dem Bewerber stehende Projektgesellschaft erbracht werden, erhalte der Vertrag den Charakter eines Scheinvertrags, der vergaberechtlich unzulässig sei. Zukünftig müssen AG nach der Entscheidung des Preisgerichts umso mehr das Vorliegen der weiteren vergaberechtlichen Voraussetzungen (Eignung des Bewerbers, Einhaltung der Mindestbedingungen der Ausschreibung) prüfen.

Die Entscheidung ist abrufbar über www.leinemann-partner.de, Quick-Link-Nr. 2050906

RA Bastian Haverland, Hamburg

Bitte senden Sie mir (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Künftig Ihre kostenfreien baurechtlichen Informationen (ich bin noch nicht in Ihrem Verteiler)
 Ihre baurechtlichen Informationen künftig per Email an _____
 Ich sende Ihnen eine Email an nzb@leinemann-partner.de und bitte um künftige Übersendung Ihrer baurechtlichen Informationen an meine Absenderadresse per Email.

Wir haben neue Kanzleibroschüren seit 15. Mai 2009. Bestellen Sie sich ein Exemplar !

- Die neue Broschüre „Bau- und Immobilienrecht von LEINEMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE
 Die neue Broschüre „Vergaberecht“ von LEINEMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Name/Firma:
Adresse:



»Kanzlei des Jahres
für Privates Baurecht«

Bitte absenden an LEINEMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Postfach 08 05 32, oder per Fax: 030/ 20 64 90 92

Impressum:

Infodienst für Bau- und Vergaberecht, herausgegeben von LEINEMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE,
Friedrichstraße 185 – 190, 10117 Berlin, Telefon: 030-2064190, Telefax: 030-20649092
E-Mail: info@leinemann-partner.de
Ständige Mitarbeiter: Dr. Thomas Hildebrandt, Prof. Dr. Ralf Leinemann (V.i.S.d.P.)

WWW.LEINEMANN-PARTNER.DE